

Ihr Zeichen IV B1 2022 0003117 **Ihr Schreiben vom** 05.10.2022 **Unser Zeichen** 470 NW/1/22 **Bearbeitet von, Durchwahl**

28. Oktober 2022

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8 29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

**Evaluation des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW
(StrUG NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter dankt für die Möglichkeit ihre Stellungnahme hinsichtlich der Evaluation des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW abzugeben.

Zunächst möchte die Nationale Stelle positiv hervorheben, dass mehrere der in ihrer Stellungnahme vom 4. November 2020¹ ausgesprochenen Empfehlungen berücksichtigt und entsprechend in dem nunmehr vorliegenden Gesetz umgesetzt worden sind. Dies betrifft die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch Personal mit therapeutischer oder pflegerischer Qualifikation (§ 33), die Anpassung der Anforderungen an die Genehmigung räumlicher Trennungen (§ 32) sowie die Vorabinformation über im Einzelfall beschlossene Überwachungen von Telefonaten (§ 21). Andere Punkte bleiben allerdings aus Sicht der Nationalen Stelle problematisch.

Maßstab der Arbeit der Nationalen Stelle sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

¹ Veröffentlicht auf der Webseite der Nationalen Stelle; abrufbar unter <https://www.nationale-stelle.de/aktuelles/stellungnahmen-zu-gesetzentwurfen.html>

Auf Grundlage der Erkenntnisse bei ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten, entwickelt die Nationale Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und menschenunwürdiger Behandlung im Maßregelvollzug auch gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten möchte die Nationale Stelle folgende Anmerkungen zu dem Gesetz unterbreiten:

§ 3 Fehlen des Grundsatzes der Einzelunterbringung

In § 3 Abs. 1 des Gesetzes wird festgelegt, dass die Unterbrachten in ihrer Würde und ihrer persönlichen Integrität zu achten und zu schützen sind. Das Leben im Rahmen der Unterbringung ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen. Es fehlt der Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug üblich ist.²

Die Nationale Stelle ist weiterhin der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen die Umsetzung der vorangehenden Prinzipien stützt und deshalb als Grundsatz in das Gesetz eingefügt werden sollte.

§ 33 Gesetzliche Garantien bei 3-Punkt-Fixierungen

In § 33 Abs. 2 und 4 des Gesetzes werden besondere Anforderungen an die Anordnung und die Durchführung von Fixierungen gestellt, die die Rechte der betroffenen Personen sichern sollen. Eine Fixierung wird hierbei als eine Fesselung definiert, bei der „die Bewegungsfreiheit der untergebrachten Person aufgehoben wird“.

Die Nationale Stelle sieht hinsichtlich dieser Definition die Gefahr, dass Anreize geschaffen werden, bestimmte Maßnahmen bevorzugt zu ergreifen, obwohl diese im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen. So bestehen auch bei einer Fesselung an 3 Punkten (Körpermitte und zwei Extremitäten) erhebliche Gesundheitsgefahren.

Die Nationale Stelle empfiehlt dringend klarzustellen, dass die nach dem Gesetz geltenden verfahrensrechtlichen Garantien auch im Rahmen einer Fesselung an drei Punkten gelten. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass alternative, aber nicht notwendigerweise mildere Maßnahmen durchgeführt werden, ohne die Erforderlichkeit einer richterlichen Entscheidung.

Das Anbinden der Person an ein oder zwei Punkten, etwa an Armen oder Beinen, verletzt demgegenüber die Menschenwürde und ist zu unterlassen.

² § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen.

§ 50 Hausordnung

- Stand der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung

Nach § 50 des Gesetzes ist die Hausordnung der jeweiligen Einrichtungen in leicht verständlicher Sprache zu formulieren.

Seit Inkrafttreten des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes hat die Nationale Stelle zwei Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Nordrhein-Westfalen besucht. Bei den Besuchen stellte sie Folgendes fest:

- Zum Besuchszeitpunkt stand die Hausordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung Rheine - entgegen der in § 50 Satz 2 enthaltenen Vorgabe - nicht in Leichter Sprache zur Verfügung. Auch war sie nicht in die gängigen Sprachen übersetzt worden.
- Die Forensische Psychiatrie in Münster hat wiederum vorbildliches Informationsmaterial zusammen mit den untergebrachten Personen entwickelt, welches ein besseres Verständnis der rechtlichen und praktischen Alltagsregelungen ermöglicht.

- Weitere Empfehlung: Übersetzung der Hausordnungen

Die Hausordnung ist im Maßregelvollzug die Grundlage für ein geordnetes Zusammenleben und soll von allen Untergebrachten gelesen und verstanden werden können.

Um auch fremdsprachlichen Untergebrachten den Zugang zu den notwendigen Informationen zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern, ist es aus Sicht der Nationalen Stelle wesentlich, dass das Gesetz darüber hinaus eine Übersetzung der Hausordnung in die gängigen Sprachen vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen